

hier ist eine weitere Aussprache heute nicht vorgesehen.

Wir können also zur Abstimmung kommen, und zwar über die Überweisungsempfehlung des Gesetzentwurfes Drucksache 17/16518 an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen – federführend – sowie an den Ausschuss für Kultur und Medien. Ich frage, wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmt. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist beides nicht der Fall. Dann ist die **Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.**

Wir kommen nun zu:

### 19 Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur kommunalen Investitionsförderung

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/15912

Beschlussempfehlung  
des Ausschusses  
für Heimat, Kommunales,  
Bauen und Wohnen  
Drucksache 17/16501

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben, sodass wir unmittelbar zur Abstimmung kommen können (siehe Anlage 5).

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen empfiehlt in Drucksache 17/16501, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Somit lasse ich nun über den Gesetzentwurf Drucksache 17/15912 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung abstimmen. Ich darf fragen, wer zustimmen möchte. Das sind CDU, SPD, FDP, AfD. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Gibt es ein Votum der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen?

(Zurufe: Hallo! – Zuruf von Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE])

– Herr Kollege Mostofizadeh, das ist von hier oben nicht erkennbar gewesen. Das gilt nicht für mich, sondern auch für meine Kollegen, die mit mir gemeinsam den Sitzungsvorstand bilden.

(Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: Es gibt trotzdem ein Votum!)

Ich frage noch einmal, wer dem Gesetzentwurf Drucksache 17/15912 – es geht um Vorschriften zur kommunalen Investitionsförderung – zustimmen möchte.

(Zurufe von der CDU und der FDP: Ah!)

CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, AfD. Wunderbar. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Dann ist auch dieser **Gesetzentwurf Drucksache 17/15912 angenommen und verabschiedet.**

Ich rufe auf:

### 20 Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/16383

erste Lesung

Herr Minister Biesenbach hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (siehe Anlage 6). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss. Gibt es hierzu Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist beides nicht der Fall. Dann gehen wir von der einstimmigen **Annahme der Überweisungsempfehlung** aus und stellen diese fest.

Ich rufe auf:

### 21 Viertes Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/16444

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (siehe Anlage 7). Eine Aussprache ist dazu heute nicht vorgesehen.

Wir kommen damit zur Abstimmung über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates, den **Gesetzentwurf Drucksache 17/16444** an den Innenausschuss zu überweisen. Ich frage, wer dem zustimmen möchte. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gegenstimmen – Keine. Enthaltungen – Keine. Dann ist der Gesetzentwurf einstimmig **überwiesen.**

Ich rufe auf:

### 22 Drittes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/16445

erste Lesung



## Anlage 6

### Zu TOP 20 – „Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Rede

**Peter Biesenbach**, Minister der Justiz:

Seit Dezember 2017 gibt es in Nordrhein-Westfalen eine unabhängige Beauftragte für den Opferschutz als zentrale Anlaufstelle für alle Opfer von Straftaten und ihnen nahestehende Personen. Elisabeth Aucher-Mainz und ihr interdisziplinär besetztes Team haben die Einrichtung seitdem zu einer tragenden Säule des Opferschutzes in Nordrhein-Westfalen ausgebaut. Über 2.000 Personen haben sich bei der Opferschutzbeauftragten bis heute Rat geholt und sich von ihr zu den richtigen Ansprechstellen und Hilfsangeboten lotsen lassen. Die Menschen haben zum Teil rechtliche Fragen, etwa zur Erstattung einer Strafanzeige, zu den Rechten und Pflichten eines Zeugen oder zu Entschädigungsfragen, zum Teil benötigen sie psychosoziale oder auch ganz konkrete finanzielle Unterstützung.

Wie wichtig die Lotsenfunktion der Opferschutzbeauftragten ist, zeigt sich immer wieder im Kontakt zu Beratungsstellen und Behörden, seien es die spezialisierten Anlaufstellen für Opfer von Hasskriminalität oder sexualisierter Gewalt, seien es die Landschaftsverbände in Entschädigungsfragen oder die Psychosoziale Prozessbegleitung bei traumatisierten Zeugen oder der polizeiliche Opferschutz bei Stalking.

*Pars pro toto* schreibt uns beispielsweise die Psychotherapeutenkammer NRW:

„Es hat sich immer wieder gezeigt, dass den Betroffenen Ansprechpartnerinnen und -partner in der Akutsituation, vor allem aber in den nachfolgenden Phasen der Verarbeitung der Erlebnisse nicht bekannt sind oder fehlen. [...] Menschen, die zu Opfern wurden und die dadurch in ihrer psychischen Leistungsfähigkeit geschwächt wurden, benötigen einfache und übersichtliche Abläufe, um Hilfen in Anspruch nehmen zu können. [...] Das Amt der oder des Opferschutzbeauftragten [ist] prädestiniert, die ... Menschen „aufzufangen“ und ihnen die notwendige Orientierung zu geben.“

In Zeiten pandemiebedingter Beschränkungen ist das wichtiger denn je. Die Beauftragte erreichen Hilferufe stark verängstigter Menschen, die erkennbar unter der Isolation leiden. Andere beklagen, dass Fachberatungsstellen oder andere Einrichtungen geschlossen oder nur eingeschränkt erreichbar sind und brauchen Unterstützung bei der Suche nach Hilfsangeboten vor Ort.

*Auch die Expertengruppe Opferschutz, die sich seit 2005 als Lenkungsgruppe den Grundsatzfragen des Opferschutzes widmet, hat sich festgelegt: Mit Nachdruck, so heißt es, „ist zu betonen, dass ein nicht abweisbarer Bedarf dafür besteht, den Bestand dieser wichtigen Stelle nicht nur gesetzlich abzusichern, sondern sie auch fortlaufend adäquat mit Personal- und Sachmitteln auszustatten.“*

Die Landesregierung setzt ihren Kurs fort und rückt den Opferschutz in den Mittelpunkt ihrer politischen Anstrengungen. Der vorliegende Gesetzesentwurf leistet mit drei Weichenstellungen dazu einen wesentlichen Beitrag.

Erstens: Er sichert die Unabhängigkeit der Opferschutzbeauftragten inhaltlich und institutionell. Wir wollen, dass die Beauftragte ihre Rolle als „kritische Wächterin“ der Opferrechte wahrnimmt. Sie soll den Anliegen von Kriminalitätsoptionen in der nordrhein-westfälischen Gesellschaft Gewicht verleihen und der Politik Impulse geben. Umso wichtiger ist es deshalb, dass ihre Stimme eine wirklich unabhängige Stimme für die Opfer ist.

Zweitens: Wir wollen die Beauftragte für den Opferschutz in Nordrhein-Westfalen in das in der Entwicklung begriffene bundesweite System von Opferzentralstellen für Terroranschläge und Großesatzlagen dauerhaft als feste Ansprechstelle integrieren. Transparentes gemeinsames Handeln zum Wohle der durch einen Terrorakt betroffenen Menschen und Hinterbliebenen muss das gemeinsame Ziel sein. Das ist eine der Lehren, die wir aus der Katastrophe vom Breitscheidplatz haben ziehen müssen.

Und drittens: Wir wollen es der Opferschutzbeauftragten ermöglichen, in sogenannten Großesatzlagen proaktiv auf die Verletzten, Angehörigen, Hinterbliebenen und anderweitig Betroffenen zuzugehen. Auch hier möchte ich Ihnen die Notwendigkeit anhand eines Zitats vor Augen führen. Uns schreibt die Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein, Ulrike Stahlmann-Liebelt, eine Vorkämpferin des Opferschutzes seit Jahrzehnten:

„Aus jahrelanger Tätigkeit als Staatsanwältin für schwere Straftaten kann ich bestätigen, dass Opfer und Zeuginnen und Zeugen unmittelbar im Anschluss an Aussagen über die von ihnen erlebten oder wahrgenommenen Übergriffe außerstande sind, mündliche oder gar schriftliche Informationen über Rechte aufzunehmen, geschweige denn, sie zu behalten und umzusetzen.“

... Die Anlaufstellen und Opferschutzbeauftragten können insoweit bei der Vermittlung aus der Akutphase in das soziale Netzwerk und/oder in die Regelversorgung eine wichtige Brücke schlagen. ...

*Dafür bedarf es allerdings eines reibungslosen Informationsflusses.“*

*Dazu schaffen wir die Rechtsgrundlagen, mit Augenmaß und mit Respekt vor dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Der sensible Umgang mit Opferdaten muss sichergestellt werden, ohne dass ein allzu formalisierter Datenschutz an den realen Bedürfnissen traumatisierter Menschen vorbei geplant wird. Ich bitte Sie um Unterstützung für dieses wichtige Vorhaben.*